

6. Ausflüge und Fahrten

- Übernahme der Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schulen und Kitas sowie mehrtägigen Kita- und Klassenfahrten, die im Bewilligungszeitraum der Sozialleistung stattfinden bzw. im Rahmen dieses Zeitraums fällig werden.

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, sowie für Kinder in Kindertagesstätten.

Wie erhalte ich diese Leistung?

- Sie legen eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertagesstätte über Art, Dauer, Fahrtziel und Kosten des Ausflugs/der Klassenfahrt und die Bankverbindung vor.
- Die Zahlung der Kosten erfolgt direkt an die Schule/Kita bzw. bei Quittungsvorlage direkt an Sie. Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag müssen die Leistungen beantragen.

Anspruch auf Leistungen für Bildung- und Teilhabe haben:

- **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch zur Schule gehen und über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen**
- **und Leistungsberechtigte, die**
 - Bürgergeld
 - Grundsicherung für Arbeitsuchende
 - Leistungen zum Lebensunterhalt
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten.
- **Sollten Sie keine der o. g. Leistungen erhalten, beraten wir Sie dennoch gern.**

Wie erhalte ich diese Leistungen?

Die Leistungen müssen Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag gesondert beantragen. Bezieherinnen und Bezieher der anderen Leistungen (Bürgergeld usw.) erhalten die Leistungen automatisch.

Kontakt:

**Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
Rathauspassage 2, 56068 Koblenz
Tel. 0261/129 2469
Bildungspaket@stadt.koblenz.de**

Leistungen

für

Bildung und

Teilhabe

www.koblenz.de
Bildungspaket@stadt.koblenz.de



KOBLENZ
VERBINDET.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

1. Schulbedarf

- Zum persönlichen Schulbedarf gehören Schultasche, Sportbekleidung sowie Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial. Zweimal im Jahr wird dafür ein Geldbetrag gezahlt. Die Höhe des Schulbedarfs wird zum Jahresbeginn angepasst.

Wer bekommt diese Leistung?

- Diese Pauschale erhalten Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Wie erhalte ich diese Leistung?

- Wer bereits Bürgergeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, bekommt für seine Kinder im Alter von 7 bis 15 Jahren diese Leistung automatisch ausgezahlt.
- Für jüngere und ältere Schülerinnen und Schüler ist eine Schulbescheinigung vorzulegen. Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag müssen die Leistungen beantragen.

2. Mittagsverpflegung

- Übernahme der Kosten für ein warmes Mittagessen in Kita oder Schule.

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre alt sind, eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten sowie für Kinder in Kitas.

Wie erhalte ich diese Leistung?

- Sie legen den Vertrag mit dem Anbieter der Mittagsverpflegung der bewilligenden Stelle vor. Es erfolgt eine Zahlung direkt an den Anbieter.

3. Lernförderung

- Übernahme der Kosten für außerschulische Lernförderung, kostenfreie Angebote sind vorrangig zu nutzen.

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre alt sind, eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Wie erhalte ich diese Leistung?

- Die Lehrkraft bestätigt die Notwendigkeit der Lernförderung auf gesondertem Formular.
- Zusätzlich legen Sie den Kostenvoranschlag des Anbieters vor. Die Kosten werden direkt mit dem Anbieter abgerechnet.

4. Kultur, Sport und Freizeit

- Zuschuss zu Kultur-, Sport und Freizeitaktivitäten von monatlich 15 € pro Kind z.B. für Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Teilnahme an Freizeiten, Unterricht in künstlerischen Fächern.

Wer bekommt diese Leistung?

- Kinder und Jugendliche, die jünger als 18 Jahre alt sind, können zusätzliche Leistungen für Kultur, Sport und Freizeit erhalten.

Wie erhalte ich diese Leistung?

- Sie legen eine Bestätigung des Anbieters vor. Die Kosten werden in der Regel direkt an den Anbieter gezahlt. Für Freizeiten (z.B. Ferienlager) können die Beträge angespart werden.

5. Schülerbeförderung

- Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung. Voraussetzung ist, dass die nächstgelegene Schule auf Grund der Entfernung (mind. 2 bzw. 4 km) nur noch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann und die Kosten nicht durch Dritte übernommen werden..

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Wie erhalte ich diese Leistung?

- Sie legen eine Schulbescheinigung und einen Nachweis über die Höhe der Fahrtkosten vor. Die Kosten werden als Geldleistung an Sie gezahlt.